LOSCHELDER

Newsletter Datenschutzrecht
Oktober 2018

Inhalt

Datenschutzerklärungen: Abmahnfähigkeit auch in ersten Gerichtsentscheidungen umstritten

Die ab dem 25.05.2018 mit Inkrafttreten der DSGVO gerade wegen unzureichender Informationen auf den Homepages befürchtete Abmahnwelle ist ausgeblieben (wir berichteten). Ein Grund hierfür könnte die umstrittene Abmahnfähigkeit sein: Nicht nur in der Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob Verstöße gegen die Informationspflichten der DSGVO von Mitbewerbern unter Rückgriff auf das UWG angegriffen werden können. Auch zwei erste Gerichtsentscheidungen kommen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Das LG Bochum verneint die Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die DSGVO-Informationspflichten, konkret durch eine unzureichende Datenschutzerklärung auf der Homepage (Az. I-12 O 85/18). Grund hierfür ist, dass die DSGVO nach Auffassung des Gerichts die Beschwerderechte abschließend regelt. Nach den relevanten Art. 77-84 könnten z.B. Verbände Datenschutzrechtsverletzungen geltend machen, nicht aber Mitbewerber. Diese könnten dann auch nicht unter Rückgriff auf das UWG tätig werden.

Das LG Würzburg ist hier anderer Auffassung und untersagte kürzlich einer Anwältin den Betrieb ihrer Website, da diese gegen die DSGVO verstoße (Az. 11 O 1741/18 UWG). Grund: Auf der Homepage befand sich keine ausreichende Datenschutzerklärung; überdies war die Homepage selbst unverschlüsselt (regelmäßig zu erkennen in der Adresszeile, wenn diese mit „http“ und nicht mit „https“ beginnt). Derartige Verstöße gegen die DSGVO seien abmahnfähig, wie auch früher Verstöße gegen das alte Datenschutzrecht – es handele sich um einen unlauteren Rechtsbruch i.S.d. § 3a UWG. Mit der Frage, ob die DSGVO neue, abschließende Regelungen enthalte, setzt sich das Gericht jedenfalls nicht ausdrücklich auseinander.

Es bleibt danach spannend – jedenfalls sprechen die aus diesen divergierenden Gerichtsentscheidungen folgenden Unsicherheiten dagegen, dass jetzt eine Abmahnwelle ins Rollen kommen könnte.

Interessant ist überdies die – wenn auch knappe – Begründung der DSGVO-Verstöße durch das LG Würzburg:

- Danach erscheint der erste festgestellte Verstoß gegen die DSGVO – keine ausreichende Datenschutzerklärung – nachvollziehbar; die Homepage enthielt ausweislich der Sachverhaltsangaben nur 7-Zeilen Datenschutzhinweise im Impressum, u.a. ohne die verpflichtenden Angaben zu den Betroffenenrechten. Dies genügt den Anforderungen der Art. 13, 14 DSGVO augenscheinlich nicht.

- Der zweite Verstoß – keine Verschlüsselung – lässt dagegen einige Fragen offen. Das LG Würzburg scheint davon auszugehen, dass jede Homepage, über die Daten erhoben werden können – z.B. durch ein vorgehaltenes Kontaktformular – insgesamt verschlüsselt sein muss. Bisher war diskutiert worden, ob die gesamte Homepage verschlüsselt werden muss

oder nur die Kommunikation als solche, also z.B. nur die Unterseite mit dem Kontaktformular. Zu dieser Differenzierung verhält sich das LG Würzburg nicht.

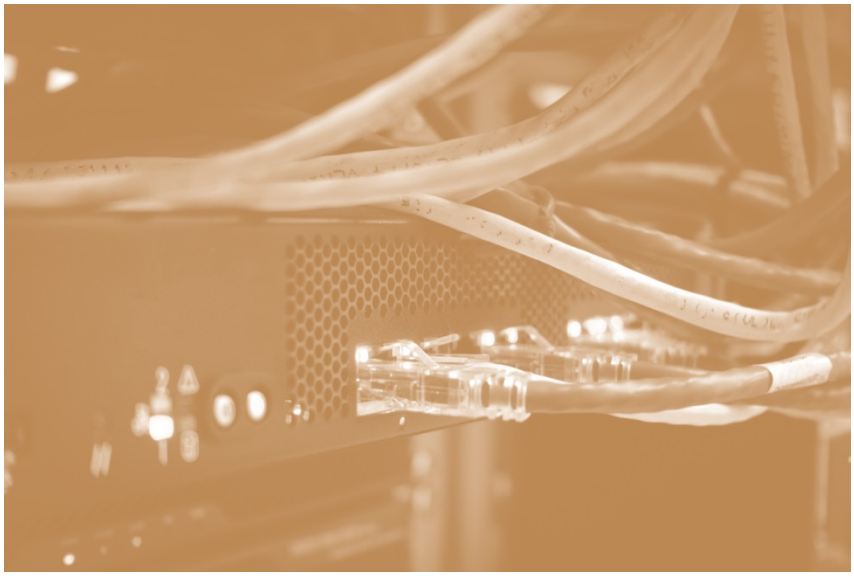

Betroffenenrechte: kein grenzenloser Aufwand

Die DSGVO hat die Rechte der von einer Datenverarbeitung Betroffenen (sog. Betroffenenrechte) erheblich erweitert; zunehmend machen die Betroffenen hiervon auch Gebrauch. Unternehmen haben gerade Auskunftsrechte der Betroffenen in der Regel unverzüglich, unentgeltlich und umfassend zu erfüllen.

Problematisch wird dies, wenn eine Auskunftsanfrage zu einem immensen internen Aufwand führt und womöglich sogar auf ganz andere Ziele gerichtet ist, als die Kenntnis über die Verarbeitung der eigenen Daten. Gerade für derartige Fälle sollten vor einer inhaltlichen Bearbeitung die allgemeinen Grenzen der antragsgebundenen Betroffenenrechte geprüft werden: Muss die Anfrage inhaltlich beantwortet werden? Denn: Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge müssen nicht beantwortet werden (alternativ kann für ihre Beantwortung ein angemessenes Entgelt verlangt werden). Eingezogen wird damit eine Missbrauchsgrenze, die auch nach dem bisherigen Recht schon galt und zuletzt auch im Rahmen eines EuGH-Verfahrens konkretisiert wurde.

Eine Ablehnung oder Entgelterhebung kommt danach – abhängig von den jeweiligen Einzelfallumständen – beispielsweise in Betracht, wenn ein Antrag von derselben Person erneut gestellt wird, obwohl der erste – gleiche – Antrag noch fristgerecht bearbeitet wird oder gerade schon beantwortet wurde (wobei wiederkehrende Auskunftsanfragen in angemessenen Zeitabständen zulässig sind).

In der Praxis bedeutsamer dürfte die Möglichkeit der Verweigerung bzw. Entgelterhebung bei „exzessiven“, missbräuchlichen Anträgen sein. Exzessiv und missbräuchlich können Anträge sein, die zu immensem Aufwand führen und eigentlich auf ganz andere als datenschutzrechtliche Ziele gerichtet sind. Letzteres ist bisweilen dort zu erkennen, wo Personen mit spezialgesetzlichen Auskunftsersuchen nicht das gewünschte Ziel erreichen und das Datenschutzrecht nutzen wollen, um mit darüber erhaltenen Informationen ihre Erfolgsaussichten beispielsweise für einen Kündigungsprozess, eine Schadensersatzklage o.ä. zu verbessern.

Eine bloße Umgehung spezialgesetzlicher Informationsvorschriften ist für die Ablehnung eines Auskunftsersuchens als missbräuchlich nach der Positionierung einer Generalanwältin beim EuGH aber noch nicht genug (dort ging es um die Einsicht in Prüfungsunterlagen). Vielmehr ist objektiv und subjektiv ein zusätzliches Missbrauchselement erforderlich (Schlussanträge zu Rs. C-434/16). Nachgedacht werden kann darüber, wenn ersichtlich lediglich Aufwand produziert werden soll (also „schikanös“ agiert wird) oder der verursachte Aufklärungsaufwand gänzlich außer Verhältnis zum denkbaren Informationsgewinn des Betroffenen steht.

Die Generalanwältin beim EuGH fordert allerdings, dass zusätzlich, subjektiv, vom Betroffenen ein ungerechtfertigter Vorteil angestrebt wird, was vielfach nur schwer nachzuweisen sein dürfte. Das EuGH-Verfahren wurde noch unter dem alten Recht geführt. Ob auch unter der DSGVO mit dem in Art. 12 Abs. 5 Satz 2 so erstmals normierten, expliziten Ausschluss „exzessiver“ Anträge weiterhin ein solches subjektives Element gefordert werden kann, ist durchaus diskutabel.

Soll die Erfüllung eines Betroffenenrechts verweigert werden, muss der Verantwortliche – als das um Auskunft etc. ersuchte Unternehmen – darlegen und nachweisen, dass ein Verweigerungsgrund greift. Der Betroffene muss darüber informiert werden – einschließlich eines Hinweises auf ihm zustehende Beschwerderechte (Art. 12 Abs. 4 DSGVO).

Lockerungen beim Datenschutzbeauftragten?

Am 12.10.2018 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf zur Anpassung einer Vielzahl von Fachgesetzen an die DSGVO diskutiert. Bemerkenswert an der Debatte der Ersten Lesung sind indes weniger die Wortbeiträge zu den Details des umfangreichen Anpassungsgesetzes, sondern vielmehr die aus dem BMI mitgeteilten Ziele, zu prüfen, wie durch gesetzgeberische Änderungen Abmahnungen reduziert und die Unternehmen entlastet werden können. Als eine Option wurde dabei genannt, kleinere Unternehmen womöglich aus der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten zu entlassen: Die Pflicht zu Bestellung eines Datenschutzbeauftragten könnte durch eine Anhebung der Schwelle von mindestens 10 auf mindestens 50 Mitarbeiter für den Regelfall gelockert werden. Hier bleibt abzuwarten, wie sich diese Diskussionen weiter entwickeln.

For your eyes only: Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Nein - Sie haben sich nicht verlesen. Auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ohne Personenbezug wird angesichts neuer strengerer Gesetze für Unternehmen immer dringender. Interessant und mit Blick auf die Unternehmensressourcen wichtig ist, inwiefern ein wirksamer Schutz mit bereits datenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen verbunden werden kann, die im Zuge der DSGVO mit regelmäßig großem Aufwand implementiert wurden.

Der Datenschutz im engeren Sinne findet seine Grundlage stets im Freiheitsschutz für natürliche Person. Der Begriff der „*personenbezogenen Daten*“ ist Grundvoraussetzung und gleichzeitig einschränkendes Kriterium für die Anwendbarkeit von DSGVO und

BDSG. Für Unternehmen aber gleichsam bedeutend wie der Schutz personenbezogener Daten ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Diese können, müssen aber nicht zwingend einen Personenbezug aufweisen. Es kann sich hierbei auch um Patente, technische Pläne, Rezepturen, Businesspläne oder sonstige geheim zuhaltende Interna handeln, die für den Unternehmenserfolg entscheidend sein können. Der Schutz solcher Information war bisher maßgeblich durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie das allgemeine Zivilrecht gesichert.

Neu und für Unternehmen zu beachten ist das im Entwurf vorliegende Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes ist, dass sich Unternehmen, die sich später auf einen Geheimschutz berufen wollen, nachweisen müssen, im Vorfeld aktiv schützende Maßnahmen ergriffen zu haben. Hier stellt sich in der Praxis konkret die Frage, ob bereits ergriffene datenschutzrechtliche Maßnahmen fruchtbar gemacht werden können. So sind Unternehmen nach der DSGVO unter anderem bereits verpflichtet, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen (Art. 30 DSGVO) und technisch organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu implementieren (Art. 32 DSGVO). Unternehmen, die Daten im Auftrag verarbeiten oder Datenverarbeitung als Kerntätigkeit betreiben, verfügen darüber hinaus oftmals über Zertifizierungen betreffend die Datensicherheit bzw. IT-Sicherheit. Existierende Maßnahmen, wie die Datenkategorisierung und Sicherheitseinstufung können hier fruchtbar gemacht werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat darüber hinaus eine starke arbeitsrechtliche Komponente, wenn es darum geht, Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten bzw. die vorhandenen Mechanismen zu überprüfen.

Um den Aufwand gering zu halten und keine Doppelarbeit zu leisten, lohnt eine Auseinandersetzung mit den neuen gesetzlichen Regelungen.

Datenschutz extrem: Das anonyme Klingelschild

„Unsere Klingelschilder sollen weg!" So titelte die Bildzeitung am Morgen des 18.10.2018 und begründete diese Schlagzeile mit den strengen Reglungen der DSGVO. Ob die Prognose der Bildzeitung zutrifft und Klingelschilder mit Namen der Vergangenheit angehören, erfahren Sie im folgenden Artikel.

Laut Bildzeitung wolle der Eigentümerverband Haus&Grund seinen 900.000 Mitgliedern empfehlen, die Namensschilder bei vermieteten Wohnungen zu entfernen. Angeblich gehe dies auf eine Empfehlung der in Wien ansässigen kommunalen Hausverwaltung „Wiener Wohnen" zurück, die dies mit dem aus der DSGVO erwachsenden Bußgeldrisiko begründet.

Unabhängig von der Frage, welche tatsächlichen Schwierigkeiten eine Anonymisierung von Klingelschildern nach sich zieht, sehen wir datenschutzrechtlich keinen Anlass, über eine flächendeckende Anonymisierung von Klingelschildern nachzudenken.

Zwar stellt das Klingelschild ein personenbezogenes Datum dar, da es jedenfalls den Nachnamen des Wohnungsbewohners ausweist, allerdings stellt sich bereits die Frage, ob diese Daten von Seiten des Vermieters verarbeitet werden. Letztlich wird das Klingelschild gedruckt und angebracht, aber nicht in IT-Systemen automatisiert verarbeitet oder anderweitig systematisch und geordnet vorgehalten, sodass sehr gute Gründe dafür sprechen, keine Datenverarbeitung anzunehmen und die DSGVO für nicht anwendbar zu erklären. Selbst wenn man darüber noch hinwegsehen wollte, dürfte sich die Anbringung von Klingelschildern in den allerwenigsten Fällen als rechtswidrig erweisen. Die Anbringung des Klingelschildes liegt regelmäßig im berechtigten Interesse des Vermieters gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO. In den allermeisten Fällen hat auch der Mieter ein Interesse an der Anbringung, sodass keine gegenläufigen Interessen des Mitters vorliegen. Zur Minimierung eines Restrisikos können Vermieter zudem erwägen, die Anbringung des Klingelschildes im Mietvertrag zu regeln.

Es kann dann im Einzelfall entschieden werden, ob es in extremen Fällen, in denen der Mieter auf eine Entfernung besteht und mit rechtlichen Konsequenzen droht, aus datenschutz-, aber auch persönlichkeitsrechtlichen Gründen auf eine Anbringung des Klingelschildes zu verzichten.

Datenschutz und Visitenkarten: Alles beim Alten

Visitenkarten vereinen die (beruflichen) personenbezogenen Daten ihres Überbringers. Mit der DSGVO sind auch Zweifel aufgekommen, ob die übliche Praxis des Verteilens und Behaltens von Visitenkarten Bestand haben kann. Die Hinweise von uns und unseren Kollegen, dass dies selbstverständlich auch weiterhin möglich ist, wurden nun endlich von Behördenseite bekräftigt.

Eine Vernichtungspflicht für Visitenkarten? Oder künftig der Aufdruck „Hiermit willige ich ein, dass Sie meine Visitenkarte dauerhaft aufbewahren und für die Kontaktaufnahme nutzen.“? Oder muss ich bei Erhalt einer Visitenkarte ihrem Inhaber im Gegenzug eine umfassende Betroffeneninformation aushändigen? Solche und vergleichbare Vorschläge wurden mit Inkrafttreten der DSGVO für diese „kleine Karte mit aufgedrucktem Namen und aufgedruckter Adresse“ (Duden) gemacht. Die Vorschläge muteten bisweilen grotesk an. Denn: Verteile ich meine Visitenkarten, so hoffe ich gerade auf gute Verbreitung und, dass mein Gegenüber sie auch in einigen Wochen und Monaten noch nutzen kann, um mich zu kontaktieren.

Die bayerische Aufsichtsbehörde findet denn jetzt auch klare Worte: Es bestehe „keine Veranlassung, den Einsatz von Visitenkarten zu überdenken oder die Entgegennahme fremder Visitenkarten abzulehnen“ (bezogen auf bayerische öffentliche Stellen, aber übertragbar auf die Privatwirtschaft, Aktuelle Kurz-Information 11 des BayLDA).

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de

Für alle weiteren Fragen rund um Abmahnungen, unlauteren Wettbewerb & Geheimnisschutz stehen Ihnen auch gerne zur Verfügung

Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de

Dr. Stefan Maaßen
+49(0)221 65065-227
stefan.maassen@loschelder.de

Dr. Patrick Pommerening
+49(0)221 65065-112
patrick.pommerening@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de